

## Teilrevision Verfassung des Kantons Zug (Transparenz-Initiative)

<b>[G1] Verfassungsinitiative</b>	<b>[M10K1] Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission vom 29. August 2023; Vorlage Nr. 3462.4 (Laufnummer 17423)</b>
<b>Verfassung des Kantons Zug</b>	
Der [Autor] beschliesst:	
<b>I.</b>	
Der Erlass BGS <a href="#">111.1</a> , Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Stand 23. Juni 2018), wird wie folgt geändert:	
<p><b>§ 29a (neu)</b> Offenlegungspflichten</p> <p><sup>1</sup> Personen oder Organisationen, die sich im Kanton Zug oder in einer Gemeinde an Urnen-Wahlen oder -Abstimmungen beteiligen, insbesondere politische Parteien und Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen, müssen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen ihre Finanzen offenlegen.</p> <p><sup>2</sup> Die im Kantonsrat vertretenen Parteien legen zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen gemäss Abs. 3 offen.</p>	<p><b>§ 29a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (gelöscht), Abs. 6 (gelöscht), Abs. 7 (gelöscht), Abs. 8 (gelöscht), Abs. 9 (gelöscht)</b> Transparenz in der Politikfinanzierung (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Transparenz in der Politikfinanzierung ist gewährleistet.</p> <p><sup>2</sup> Die Transparenz umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>(neu)</b> die Offenlegung der Finanzierung von im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien;</li> <li>b) <b>(neu)</b> die Offenlegung der Finanzierung von bedeutenden Kampagnen im Hinblick auf kantonale Wahlen und kantonale Abstimmungen;</li> <li>c) <b>(neu)</b> die Offenlegung von Interessenbindungen von vom Volk gewählten Inhaberinnen und Inhabern öffentlicher kantonaler Ämter und für diese Ämter kandidierende Personen.</li> </ul>

<b>[G1] Verfassungsinitiative</b>	<b>[M10K1] Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission vom 29. August 2023; Vorlage Nr. 3462.4 (Laufnummer 17423)</b>
<p><sup>3</sup> Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Finanzierungsquellen unter Angabe von Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf bzw. für das Budget der Partei.</li><li>b) die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.</li><li>c) die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.</li></ul> <p><sup>4</sup> Die Annahme anonymer Gelder und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.</p> <p><sup>5</sup> Alle im Kanton Zug Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie für die Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen.</p> <p><sup>6</sup> Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie der Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen darüber hinaus zu Beginn jedes Kalenderjahres offen.</p> <p><sup>7</sup> Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss den Abs. 1 bis 6 und erstellt ein öffentliches Register.</p> <p><sup>8</sup> Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Abs. 1 bis 6 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.</p> <p><sup>9</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) gelöscht</li><li>b) gelöscht</li><li>c) gelöscht</li></ul> <p><sup>4</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>5</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>6</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>7</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>8</sup> Gelöscht.</p> <p><sup>9</sup> Gelöscht.</p>

<b>[G1] Verfassungsinitiative</b>	<b>[M10K1] Gegenvorschlag der vorberatenden Kommission vom 29. August 2023; Vorlage Nr. 3462.4 (Laufnummer 17423)</b>
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft[Inkrafttreten am ...] und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung[Gewährleistung durch die Bundesversammlung am ...].	
Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Karl Nussbaumer  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...	